

# Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 49

PDF erstellt am: **10.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Noch ein weiteres Mittel würde zur Verfügung stehen. Es wäre dieses: abwechselnd eine Anzahl Milizen zu der Festungsbewachung zu kommandieren. Wenn auf freiwillige Anmeldung Rücksicht genommen würde, dürfte sich die Besatzung ohne zu grosse Schwierigkeit beistellen lassen. Immerhin darf aber nicht unbeachtet bleiben, dass die Leute nicht mit den Festungsgeschützen umzugehen wüssten und daher einige Zeit verstreichen müsste, bis sie für ihre Aufgabe befähigt würden. Aus diesem Grunde mag das bisher befolgte System zweckmässig sein und zwar um so mehr, als die Militärarbeiter unter dem Militärstrafgesetz stehen, was ihnen jederzeit bekannt gegeben werden sollte.

Art. 31. Unterstellung der ständigen Beamten der Gotthardbefestigungen unter das Militärstrafgesetz ist sehr notwendig. Dies muss in dem Gesetz ausdrücklich gesagt werden, damit sich keine Einwendungen machen lassen.

Der IV. Abschnitt behandelt die Inspektionen. In Art. 32 wird angegeben, was diese umfassen sollen.

In Art. 33 wird gesagt, wenn der Kommandant der Gotthardbefestigungen selbst an einem Kurs teilnimmt, „die Inspektion von einem höhern Offizier vorzunehmen sei.“ Dies ist zu unbestimmt. Jeder Oberst ist ein höherer Offizier. Um Missdeutung auszuschliessen, sollte gesagt werden, „einem Offizier, der eine höhere Stellung als der Gotthardkommandant bekleidet“. In diesem Falle würde das Recht der Inspektion auf die Mitglieder der Landesverteidigungs-Kommission beschränkt.

Art. 34 behandelt die Besichtigungen des Personals, Materials und der baulichen Anlagen durch die betreffenden Waffen- und Abteilungs-Chefs. Zweckmässig wird vorherige Anzeige an den Gotthardkommandanten verlangt.

Zu dem 2. Alinea bemerken wir: Dem Chef des eidg. Militärdepartements ist selbstverständlich das Recht der Besichtigung gewahrt und braucht nicht erst gesagt zu werden. — Mit der Bestimmung, dass die Waffenchefs im Auftrag des Departements Inspektionen vornehmen, sind wir einverstanden. Die Abteilungs-Chefs würden wir (ausser für ihre Branche) weglassen, dagegen soll dieser Auftrag auch Mitgliedern der Landesverteidigungs-Kommission erteilt werden können.

Gegen Art. 35, betreffend Aufsicht über das Verwaltungs- und Rechnungswesen durch das Oberkriegskommissariat, lässt sich nichts einwenden.

Es gibt aber noch einige Bestimmungen, die sehr notwendig scheinen und die wir vermissen. Wir wollen diese kurz anführen:

a. Bei den Übungen im Hochgebirge, die un-

gemein anstrengend sind, sollte den Truppen die erhöhte Feldverpflegung zugestanden werden.

b. Die Offiziere sollten bei den ohne Vergleich höhern Preisen an den Sommerkurorten von Andermatt, Airolo u. s. w. eine Soldzulage und erhöhte Quartierentschädigung erhalten.

c. Mit der Pferdeberechtigung darf sparsam umgegangen werden, da die Pferde selten benützlich sind und der Bergstock mehr gebraucht wird.

d. Zweckmässig dürfte es sein, der ständigen Festungsverwaltung einen leichten Wagen und zwei Tragtiere zur Verfügung zu stellen. Aus diesen liesse sich mehr Nutzen ziehen als aus Reitpferden, die nur in seltenen Fällen benützt werden können.

e. Ein Vorrat von einigen Velocipeds dürfte Zuweisung einer Radfahrer-Abteilung entbehrlich machen.

Da der Gesetzesentwurf, bei vielen zweckmässigen Bestimmungen, doch den Anforderungen nicht entspricht und nicht zeitgemäss ist, so ist zu wünschen, dass derselbe nochmals durchgesehen und seine Beratung bis nach Erscheinen der neuen Militärorganisation verschoben werde.

E.

## Eidgenossenschaft.

— (Für die Wiederholungskurse pro 1894) sieht die Bundesbotschaft einen Posten von 4,886,088 Fr. vor und zwar wird dazu bemerkt:

a. Infanterie-Auszug. Im Jahr 1894 ist zunächst das IV. Armeekorps zur Armeekorpsübung Division gegen Division einzuberufen. Im weitern sehen wir für das III. Armeekorps einen Wiederholungskurs von 12 Tagen, nebst einem Kadreskurs von 4 Tagen vor. Gern hätten wir auch für das I. Armeekorps, das im folgenden Jahre die Armeekorpsübungen zu bestehen hat, einen 8tägigen Schiesskurs in Aussicht genommen, der als Vorkurs für die Armeekorpsübungen gedient und die Dauer der letztern dann entsprechend reduziert hätte. Es wäre dies namentlich aus dem Grunde höchst wünschenswert gewesen, weil in Verbindung mit den Truppenzusammenzügen Schiessübungen nicht abgehalten werden können und infolge dessen die Bataillone des I. Armeekorps, wenn sie 1894 nicht zu Schlesskursen einberufen werden, erst 1897, d. h. nach einer 5jährigen Unterbrechung, wieder zu einem militärisch geleiteten Schiessunterricht gelangen werden. Um aber den Voranschlag für 1894 nicht mehr als unumgänglich nötig zu belasten, glaubten wir diesen Vor- und Schiesskurs des I. Armeekorps, dessen Kosten sich auf Fr. 597,000 belaufen würden, fallen lassen zu sollen. Die Einberufung aller 12 Jahrgänge ist mit Rücksicht auf die oberflächliche Instruktion, welche die Bataillone in den abgekürzten Wiederholungskursen für Einübung des neuen Gewehres und Reglementes erhielten, unumgänglich notwendig. Dagegen nehmen wir für die Landwehr im Jahre 1894 keinerlei Übung in Aussicht, wobei wir beabsichtigen, von 1895 an wieder regelmässige Landwehrwiederholungskurse eintreten zu lassen.

Indem wir 1894 das III. und IV. Armeekorps einberufen und für das folgende Jahr das I. Armeekorps die Armeekorpsübungen und das II. Armeekorps seine ge-

wöhnlichen Wiederholungskurse abhalten lassen, wird es möglich, den infolge Einführung des neuen Gewehres gestörten Turnus der Wiederholungskurse wieder in ein regelmässiges Geleise zu bringen. Die nachstehende Zusammenstellung giebt in dieser Beziehung die nötige Übersicht.

1888. I. Armeekorps (I. und II. Division): Bataillons- und Regimentswiederholungskurse. — IV. Armeekorps (IV. und VIII. Division): Divisionszusammenzug.

1889. II. Armeekorps (III. und V. Division): Divisionszusammenzug. — III. Armeekorps (VI. und VII. Division): Bataillons- und Regimentswiederholungskurse.

1890. I. Armeekorps: Divisionszusammenzug. — IV. Armeekorps: Bataillons- und Regimentswiederholungskurse.

1891. III. Armeekorps: Divisionszusammenzug. — II. Armeekorps: Bataillons- und Regimentsübungen mit dem neuen Gewehr (III. Division 14 Tage + 4 Tage Cadreskurs; V. Division 16 Tage + 4 Tage Cadreskurs.)

1892. (Bataillonsübungen mit dem neuen Gewehr). — I. Armeekorps: 15 Tage + 4 Tage Cadreskurs.

III. " 6 + 3 Tage.

IV. " IV. Division 15 + 4 Tage.

VIII. " 16 + 4 "

1893. II. Armeekorps: Armeekorpsübungen.

1894. IV. Armeekorps: Armeekorpsübungen. — III. Armeekorps: Bataillons- und Regimentswiederholungskurse 12 Tage + 4 Tage Cadreskurs.

1895. I. Armeekorps: Armeekorpsübungen. — II. Armeekorps: Bataillons- und Regimentswiederholungskurse.

1896. III. Armeekorps: Armeekorpsübungen. — IV. Armeekorps: Bataillons- und Regimentswiederholungskurse.

Nach Armeekorps zusammengestellt gestaltet sich die Sache folgendermassen:

I. Armeekorps.	
1888 Bataillons- und Regimentswiederholungskurse	Tage. 18
1890 Divisionsübungen	18
1892 Bataillonsübungen mit dem neuen Gewehr	15 + 4 Tage Cadreskurs
1895 Armeekorpsübungen	18
	<hr/> 69 + 4 Tage Cadreskurs

II. Armeekorps.	
III. Division. V. Division.	
	Tage. Tage.
1889 Divisionsübungen	18 18
1891 Bataillons- und Regimentsübungen mit dem neuen Gewehr	14 + 4 Tage* 16 + 4 Tage*
1893 Armeekorpsübungen	18 18
1895 Bataillons- und Regimentswiederholungskurse	18 18
	<hr/> 68 + 4 Tage* 70 + 4 Tage*

III. Armeekorps.	
1889 Bataillons- und Regimentswiederholungskurse	Tage. 18
1891 Divisionsübungen	18
1892 Bataillonsübungen mit dem neuen Gewehr	6 + 3 Tage Cadreskurs
1894 Bataillons- und Regimentswiederholungskurse	12 + 4 " "
1896 Armeekorpsübungen	18
	<hr/> 72 + 7 Tage Cadreskurs

\* Cadreskurs.

IV. Armeekorps.

IV. Division. VIII. Division.

	Tage.	Tage.
1890 Bataillons- und Regimentswiederholungskurse	18	18
1892 Bataillonsübungen mit dem neuen Gewehr	15 + 4 Tage*	16 + 4 Tage*
1894 Armeekorpsübungen	18	18
1896 Bataillons- und Regimentswiederholungskurse	18	18
	<hr/> 69 + 4 Tage*	<hr/> 70 + 4 Tage*

Auf die Frage, ob in Zukunft auch regelmässige Übungen von Armeekorps gegen Armeekorps stattzufinden haben, glaubten wir zur Zeit noch nicht eintreten zu sollen.

Den Berechnungen legen wir die grössten bisherigen Einrückungsbestände nebst einem infolge der in den letzten Jahren stärker gewordenen Rekrutierung der Infanterie angemessenen Zuschusse zu Grunde. Der Einheitspreis muss nach den Ergebnissen des Jahres 1892 zu mindestens Fr. 3. 50 angenommen werden. Da für die meisten Bataillone des IV. Armeekorps besondere Besammlungstage bewilligt werden müssen und die Transportkosten und Reiseentschädigungen der Bataillone der VIII. Division immer hoch zu stehen kommen, so sind für die Wiederholungskurse dieses Armeekorps 19 Dienstage in Berechnung zu ziehen.

Immer sind noch weit über 1000 Mann aller Divisionen, Auszug und Landwehr, nicht auf das neue Gewehr eingeübt oder sonst mit ihren Wiederholungskursen im Rückstande. Wir nehmen indessen den Nachdienst von bloss 1000 Mann in Aussicht und zwar zu gleichen Teilen von Auszug und Landwehr, was eine mittlere Dienstzeit von 14 Tagen ausmacht.

Wir erhalten demnach:

III. Armeekorps: 20,000 Mann × 12 Tage	
(+ Tage Cadreskurs) × Fr. 3. 50	Fr. 890,000
IV. Armeekorps: 17,650 Mann × 19 Tage	
× Fr. 3. 50 . . . . .	" 1,173,725
Nachdienstpflichtige: 1000 Mann × 14	
Tage × Fr. 3. 50	" 49,000
	<hr/> Fr. 2,112,725

B. 1893 Fr. 2,100,600. —

R. 1892 " 3,208,094. 09

— (Notrationen und Notportionen.) Die nationalrätliche Kommission für den Gesetzentwurf über Notrationen und Notportionen, welche sich unter Vorsitz des Hrn. Nationalrat Meister besammelte, hat den Entwurf des Bundesrates und des Ständerates in endgültiger Beratung dahin modifiziert, dass die in demselben aufgenommenen Bestimmungen über die Unterbringung der von der Mannschaft zu tragenden Vorräte gestrichen wurden, indem die gegenwärtig in Revision befindlichen Vorschriften über eine Verpackungsart der Ausrüstung der Truppen die vorgesehene kostspielige Fixierung als nicht opportun erscheinen lasse. Sodann wurden ebenfalls eliminiert die Vorschriften über die Übertragung der Magazinierung an die Kantone. — Der Bundesbeschluss, betreffend Errichtung eines Verpflegungs- und Magazinbureau's wird dahin modifiziert, dass der vom Bundesrat in Aussicht genommene Bureauchef gestrichen und dafür zwei bis drei Verpflegungs- und Magazinbeamte statt nur zweien angenommen sind.

— In der (nationalrätlichen Budget-Kommission) stimmten für Abhaltung von Schiesskursen im I. Armeekorps, und

\* Cadreskurs.

zwar entgegen dem Antrag des Bundesrates, die Herren Nationalräte Ceresole, Berlinger, Bühlmann, Buser und Stoppani; Künzli (Präsident) war ebenfalls dafür. Dagegen stimmten: Kuntschen, Risch und Schmid (Uri). Aeby war abwesend. Bühler Honegger stimmte nicht, da er nur an der Kommissionsberatung teilnehmen kann, weil die Amtsdauer der nicht gewählten Nationalräte am 1. Dezember abläuft. Diese Ausgabe wird mit andern Reduktionen kompensiert, so dass eine Reduktion des Defizits um 280,000 Fr. von der Kommission vorgesehen ist.

— (Extrakt für Lehrer.) Nach Anhörung eines Berichtes des Militärdepartements hat der Bundesrat antragsgemäss beschlossen, die Lehrer, deren Leistungen im Turnen und in der Erteilung des daherigen Unterrichts in den Rekrutenschulen des Jahres 1893 nicht als genügend anerkannt wurden, im Jahr 1894 zu einem Extraturnkurs von der Dauer von 16 Tagen — Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen — einzuberufen und zur Deckung der Kosten dieses militärisch zu organisierenden Kurses im Nachgang zum Budgetentwurf pro 1894 den eidgenössischen Räten auf Grundlage der Berechnung einer Teilnehmerzahl von 80 Mann das Begehren um Gewährung eines Kredites von 7680 Fr. zu unterbreiten.

— (Ein neuer Sprengstoff.) Man schreibt der „Allg. Schw. Ztg.“: „Die Versuche mit dem neuen Sprengstoff Raoul Pictets werden in Thun fortgesetzt. Der Stoff ist eine Mischung tropfbar flüssiger Gase. Man sagt, die Explosion bestehe nicht nur im plötzlichen Übergang des flüssigen Sprengstoffes in gasförmigen Zustand, sondern gleichzeitig in einer plötzlichen chemischen Verbindung analog der Knallgasexplosion. Auch Stickstoff soll in der Mischung sein. Die völlige Abwesenheit der Kohle macht den Sprengstoff gänzlich rauchlos. Die Sprengwirkung übertrifft alles bisher dagewesene. Der Explosivstoff ist mit Wasser mischbar. Ob der Vorgang der Explosion eine „Entzündung“ genannt werden kann resp. ob flüssiger Sauerstoff der Mischung beigegeben ist, konnte ich nicht erfahren. Die Entladung wurde bei den bisherigen Versuchen auf elektrischem Wege bewerkstelligt. Leider fehlt es in Thun an einem genügenden Laboratorium. Ein solches dürfte von den Räten demnächst bewilligt werden.“

Gegenwärtig wird die Frage untersucht, ob der neue Sprengstoff auch als Beförderungsmittel von Geschossen oder als Ladung von Granaten benützbar sein wird. Es ist aller Ehren wert und die Schweiz ist Herrn Pictet zu grossem Dank verpflichtet, dass er seinem Vaterlande eine Erfindung zuerst zur Verfügung stellt, die vielleicht die ganze bisherige Kriegsführung umgestalten wird.“

## Ausland.

**Deutschland.** (Über die Gewehrläufe.) Der Reichsanzeiger veröffentlicht eine Mitteilung des Kriegsministers, worin gegenüber irreführenden Blättermeldungen betont wird, dass an den 1890 ausgegebenen Gewehrläufen (den sog. Judenflinten) nicht mehr, sondern weniger Reparaturen vorgekommen seien, als bei den frühern Modellen unmittelbar nach deren Neueinführung. Die vorgekommenen Fälle von Beschädigungen waren meist durch im Laufe befindliche Fremdkörper verursacht, was bei vorsichtiger Behandlung des Gewehrs nicht der Fall sein dürfte. Aus der neuerdings angewendeten vervollkommenen Herstellung der Läufe sei in keiner Weise zu folgern, dass die früher hergestellten Läufe minderwertig oder gar kriegsunbrauchbar seien.

**Deutschland.** (Ansprache des Kaisers.) Die „Germania“ teilt folgende am 17. Okt. bei Gelegenheit

der Rekrutenbeeidigung gehaltene Rede des Kaisers an die Rekruten mit: „Ihr habt jetzt unter Gottes freiem Himmel mir den Eid der Treue geschworen und seid somit meine Soldaten und meine Kameraden geworden. Ihr habt die Ehre, in meiner Hauptstadt bei meiner Garde zu stehen, und den Beruf, mich und mein Reich gegen äussere und innere Feinde zu beschützen. Ich brauche christliche Soldaten, die ihr Vater unser beten. Der Soldat soll nicht seinen Willen haben, sondern ihr sollet Alle Einen Willen haben, und das ist mein Wille; es gibt nur Ein Gesetz, und das ist mein Gesetz. Nun gehet hin und thut euren Dienst und seid gehorsam euren Vorgesetzten.“

**Deutschland.** (Verbrennung einer Broschüre.) 50,000 Judenflinten-Broschüren, die laut rechtskräftigem Urteil im Ahlwardt-Prozess vernichtet werden mussten, sind im Moabiter Kriminalgericht (Berlin) in Rauch aufgegangen. Ganze Ballen verschlang das Feuerloch eines riesigen Dampfkessels. Die Prozedur dauerte 3 Tage. Der Dampfschornstein warf zuweilen derartige Rauch- und Aschenmengen aus, dass die nächste Umgebung von weissen Flecken wie von einem Schneefalle bedeckt war. Die Verbrennung fand unter strengster Aufsicht statt. (V.)

**Preussen.** († Oberst z. D. Maximilian von Bredow,) geboren 1817, ist am 28. Okt. in Berlin gestorben. Als Kommandeur des westpreussischen Kürassierregiments Nr. 5 erwarb er sich in dem Gefecht von Tobitschau 1866 einen Namen in den Annalen der preussischen Kriegsgeschichte. Er nahm von einer feuernden österreichischen Batterie 17 Geschütze und 7 Munitionswagen. Bredow erhielt für diese Waffenthat den Orden pour le mérite und seinem Regiment wurden 34 Ehrenzeichen und 6430 Thaler Douceur-Gelder zuerkannt. Krankheit nötigte Bredow 1868 als Oberst in Pension zu treten. Noch einmal trat er in Aktivität und zwar als Kommandeur des 2. Reserve-Ulanenregiments, mit welchem er 1870/71 an den Belagerungen von Strassburg und Belfort und an der Schlacht an der Lisaine teilnahm. Nach dem Feldzug trat er in das Inaktivitätsverhältnis zurück.

**Österreich.** († General der Kavallerie Baron Szweteny,) Kommandant des XII. Armeekorps, ist am 30. Oktober in Hermannstadt während eines Spazierrittes vom Schlag gerührt worden. Derselbe wurde 1831 in Tarnopol als Sohn eines Husaren-Rittmeisters geboren, trat im Knabenalter in die Wiener-Neustädter Akademie, welche er 1849 als Lieutenant II. Klasse verliess. Er kam zum Infanterieregiment Nr. 33 und machte den Feldzug in Italien mit. 1857 wurde er Hauptmann im Generalstab. 1859 war er in der Operationskanzlei des Kaisers und machte die Schlacht von Solferino mit. 1866 wurde er Major im Generalstab, 1868 kam er als Oberstlieutenant zum 5. Husarenregiment. Später wurde er Adjutant des ungarischen Landwehr-Oberkommandanten. Zum General avancierte er 1879, zum Feldmarschalllieutenant 1884. Seine Ernennung zum Kommandanten des XII. Armeekorps erfolgte 1888. Das Jahr zuvor, 1887, war er Leiter der österreichischen Mission bei den französischen Manövern gewesen. Der Verstorbene ist für seine Leistungen mit mehreren Orden, darunter der Eisernen Krone I. Klasse, ausgezeichnet worden.

**Frankreich.** (Eine Verurteilung wegen Insubordination) fand kürzlich in Toulouse statt. Das Kriegsgericht des XVII. Armeekorps verurteilte den Soldaten Grimont des 37. Infanterieregiments, welcher am 11. Sept. einen Unteroffizier mit dem Säbel verwundete und zwei andere in der Wuth angriff, zum Tode. Die Trunkenheit wurde nicht als Milderungsgrund angenommen.